



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_30 JAHRGANG 47
3. Juli 2018

Gleichstellungsquoten der Bergischen Universität Wuppertal

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 2 und des § 37a Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806), veröffentlicht die Bergische Universität Wuppertal den folgenden Rektoratsbeschluss über die Festsetzung der fächerbezogenen Gleichstellungsquoten.

Artikel I

Das Rektorat der Bergischen Universität Wuppertal hat am 18.05.2018 im Einvernehmen mit den Dekanen und der Gleichstellungsbeauftragten für die in den Fakultäten vertretenden Fächergruppen folgende Gleichstellungsquoten zur Gewährleistung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Neuberufung von Professorinnen und Professoren beschlossen.

Fächergruppe	Gleichstellungsquote ¹
Allg. und vergl. Literaturwissenschaft	*
Anglistik, Amerikanistik	*
Evangelische Theologie	43,2 %
Germanistik	*
Geschichte	54,3 %
Katholische Theologie	*
Klassische Philologie	41,2 %
Musik, Musikwissenschaft	44,0 %
Philosophie	26,3 %
Romanistik	49,2 %
Erziehungswissenschaften	*
Geographie	27,6 %
Politikwissenschaften	*
Psychologie	52,9 %
Sozialwissenschaften	*

Fächergruppe	Gleichstellungsquote ¹
Sportwissenschaften	37,0 %
Rechtswissenschaften ²	25,7 %
Wirtschaftswissenschaften	24,8 %
Biologie und Chemie ³	27,6 %
Mathematik	17,9 %
Physik	17,6 %
Architektur	40,9 %
Bauingenieurwesen	27,0 %
Druck- und Medientechnik	13,3 %
Elektrotechnik und Informationstechnik	13,3 %
Maschinenbau/Verfahrenstechnik	20,9 %
Sicherheitstechnik	20,9 %
Gestaltung	66,7 %
Kunst, Kunstwissenschaft allgemein	56,2 %

¹ Die Gleichstellungsquote stellt die gesetzliche Zielquote zur Neuberufung von Professuren dar, die es innerhalb von drei Jahren zu erreichen gilt.

² Nicht als separate Lehreinheit an der Bergischen Universität Wuppertal vorhanden.

³ Die Gleichstellungsquote bezieht sich auf die Lehreinheit Chemie.

* Nicht erforderlich, da der Professorinnenanteil bereits bei 50 % oder mehr liegt.

Artikel II Gültigkeit der Festsetzung

Die Gleichstellungsquoten haben in Übereinstimmung mit § 37a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG – NRW) Gültigkeit bis zum 17. Mai 2021 und werden anschließend neu berechnet und fortgeführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates vom 18.05.2018.

Wuppertal, den 03.07.2018

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch